

**Rechtsanwältin Schulte-Nieters
Rechtsanwalt Bruns**



Rechtsanwälte | Fachanwälte
Bruns & Schulte-Nieters

Am Markt 16 / 49808 Lingen

wird hiermit

in Sachen/.....

wegen

Vollmacht und Prozessvollmacht

gemäß § 1 BRAO i.V.m. §§ 81 ff. ZPO bzw. § 67 VwGO bzw. § 73 SGG bzw. § 62 FGO erteilt.

Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

Außergerichtliche Korrespondenz und bei Bedarf anschließende Prozessführung sowie Erledigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis.

Entgegennahme von Zustellungen, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche sowie Erhebung und Rücknahme von Widerklagen.

Alle Nebenverfahren, z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung und Hinterlegungsverfahren sowie Tätigkeiten und Anträge in Insolvenzverfahren.

Abgabe von Willenserklärungen, Ausspruch von Kündigungen. **Diese Vollmacht umfasst jedoch nicht die Entgegennahme von Kündigungen seitens des Arbeitgebers oder Ausbildungsbetriebes.**

Die Vollmacht erstreckt sich auch auf außergerichtliche Verhandlungen und Tätigkeiten aller Art und auf Abschluss eines Vergleichs zur Vermeidung eines weiteren Rechtsstreits.

Empfangnahme von Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere des Streitgegenstandes und der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten sowie sonstige Zahlbeträge und zur Verfügung darüber ohne Beschränkung lt. § 181 BGB. Kostenerstattungsansprüche und sonstige eventuelle Erstattungsansprüche gegen Dritte, insbesondere gegen den Anspruchsgegner, werden bis zur Höhe der den Prozessbevollmächtigten zustehenden Auslagen und Honorare an die Bevollmächtigten hiermit abgetreten.

Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere (Untervollmacht).

Hinweis für Arbeitsrechtsmandate: Die besondere Kostenregelung des § 12a ArbGG Abs. 1/ Satz 2 ist bekannt. Insbesondere ist bekannt, dass für die erstinstanzliche anwaltliche Tätigkeit keine Kostenerstattung vom Gegner verlangt werden kann. Über die Möglichkeiten der eventuellen Inanspruchnahme von Beratungs- oder Prozesskostenhilfe wurde informiert. Die Beauftragung erfolgt unabhängig von der Deckungszusage einer eventuell bestehenden Rechtsschutzversicherung.

Es besteht Einverständnis mit der Erhebung der notwendigen persönlichen Daten im Sinne von § 4a BDSG.

Lingen, den

gez. Auftraggeber/-in